



Festlegung von Kriterien für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächen in der Gemeinde Fischerbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach hat in seiner Sitzung am 11.05.2026 folgende Kriterien für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächen in der Gemeinde Fischerbach festgelegt:

Präambel

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels bekennt sich Fischerbach ausdrücklich zur Energiewende und zum Ziel einer klimaneutralen, erneuerbaren Energieversorgung. Bereits jetzt werden auf dem Gebiet der Gemeinde Fischerbach erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere mehrere Windkraftanlagen, aber auch Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bei.

So hat die Gemeinde Fischerbach sämtliche geeignete Dachflächen von gemeindlichen Gebäuden für eine PV-Nutzung zur Verfügung gestellt und möchte sich auch dem Bau von PV-Freiflächenanlagen nicht verschließen. Fischerbach will seinen Beitrag dazu leisten. Anders als in Großstädten mit hoher Siedlungsdichte und entsprechend vielen verfügbaren Dachflächen liegen für eine Flächengemeinde wie Fischerbach die Potenziale für einen Zubau von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung auch im Bau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen. Daher sollen auch PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich, das heißt auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen dafür in Betracht kommen.

Unter welchen Voraussetzungen Fischerbach den Bau von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich unterstützt, wird im nachfolgenden Kriterien-Katalog festgeschrieben. Diese Kriterien sollen Verwaltung und Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen und Anträge zu entscheiden.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Interessenten, die auf dem Gebiet der Gemeinde Fischerbach eine PV-Freiflächenanlage errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeindeverwaltung nachvollziehbar darlegen, inwieweit ihre geplanten Projekte den vorgegebenen Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die darin benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird der Gemeinderat die geplanten Projekte bewerten, sofern mehrere Anträge vorliegen, diese miteinander vergleichen und letztlich über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans entscheiden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt auch die Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des BauGB.

Für die Gemeinde Fischerbach steht fest, dass die Verfahrenskosten für das gesamte Bauleitplanverfahren (auch ggf. erforderliche Änderung Flächennutzungsplan) von dem interessebekundenden Investor bzw. Antragsteller übernommen werden muss.

Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung in einem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag verbindlich festgeschrieben.

Anträge für PV-Freiflächenanlagen werden von der Gemeindeverwaltung bis zu einem jährlichen Stichtag gesammelt und dann bearbeitet. Der Gemeinderat wird über die Anträge möglichst zeitnah entscheiden. Der erste Stichtag ist der 01. Juli 2026 und in den folgenden Jahren jeweils der 01. März.

Die Belange der Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Bodenschutz, des Naturschutzes sowie der Blendwirkung werden im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens durch die Fachbehörden des Landratsamt Ortenaukreis bewertet und sind daher kein Bestandteil des Kriterienkatalogs.

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Gemeinde Fischerbach gilt folgender Kriterienkatalog:

1. Für PV-Freiflächenanlagen werden höchstens 0,25 % der Gesamtgemarkung von Fischerbach zur Verfügung gestellt, somit max. 5 Hektar.
2. Es soll nur eine PV-Freiflächenanlage pro Jahr zugelassen werden.
3. Die Gesamtfläche einer PV-Freiflächenanlage soll 1,5 ha nicht übersteigen.
4. Die Frist für die Antragstellung zur Auswahl und Entscheidung über die Zulassung ist ab dem Jahr 2027 jeweils der 1. März. Über die Auswahl und Zulassung entscheidet der Gemeinderat auf Grundlage einer Gesamtbewertung aller maßgeblichen Kriterien.
5. Anlagen mit der Möglichkeit, dass sich Einwohner aus Fischerbach daran beteiligen können, sollen vorrangig zugelassen werden.
6. Die Hangflächen von Gembühl bis Bergeckhöfe sind grundsätzlich ausgeschlossen (s. beigef. Übersichtskarte).
7. Der Abstand zur benachbarten Wohnbebauung bzw. touristischen Erholungsbereichen muss mindestens 150 m betragen.
8. Unternehmerisch geführte Anlagen müssen ihren Unternehmenssitz in Fischerbach haben.
9. Der Investor/Antragsteller verpflichtet sich, die Verfahrenskosten für das gesamte Bauleitplanungsverfahren nebst notwendiger Gutachten (sowie ggf. erforderlicher Änderung des Flächennutzungsplans) zu übernehmen. Dies wird in einem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag festgehalten. Die Kostenübernahme greift auch, wenn das Flächennutzungsplan- oder Bauleitplanungsverfahren nicht positiv beendet werden.
10. Mit dem Netzbetreiber ist bereits im Vorfeld eine geeignete Netzanbindung über Erdkabel zu klären und die geplante Trassenführung in einem Lageplan darzustellen.
11. Bei Stilllegung der Anlage bzw. Ende der Einspeisung hat der vollständige Rückbau innerhalb eines Jahres zu erfolgen.

Fischerbach, den 11.05.2026


Thomas Schneider, Bürgermeister

Festlegung von Kriterien für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächen in der Gemeinde
zu Ziffer 6: Ausschluss von Hangflächen von Gembühl bis Bergeckhöfe

